

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Amtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrift  
(größere Schrift und Einfassungen verhältnis-  
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag  
früh 9 Uhr erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

No. 35.

Mittwoch, den 2. September

1863.

## Preußen und die österreichischen Reform-Projekte.

Die österreichischen Vorschläge für eine Umgestaltung der deutschen Bundesverfassung sind jetzt in die Öffentlichkeit gelangt. Wir begnügen uns, die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Planes hier in gedrängter Kürze zusammenzustellen.

Die Oberleitung der Bundes-Angelegenheiten soll einem aus fünf Fürsten gebildeten Directorium übertragen werden, und zwar soll dasselbe bestehen aus dem Kaiser von Oesterreich, dem König von Preußen, dem König von Bayern und zwei von den übrigen deutschen Bundesregierungen gewählten Fürsten. Zur Seite des Directoriums soll ein aus Bevollmächtigten der Regierungen (wie die gegenwärtige Bundesversammlung) gebildeter Bundesrath stehen. Im Directorium wie im Bundesrath soll Oesterreich den Vorsitz führen. Aus den Landesvertretungen der einzelnen deutschen Staaten wird eine Versammlung von 300 Bundes-Abgeordneten gebildet, welche regelmäßig alle drei Jahre zusammentreten und bei organischen Einrichtungen des Bundes, bei Feststellung des Bundeshaushaltes und der Grundzüge für allgemeine deutsche Gesetze beschließende Mitwirkung üben soll. Nach dem jedesmaligen Schluß der Verhandlungen der Bundes-Abgeordneten soll eine Fürstenversammlung einberufen werden, um über die Anträge der Abgeordneten-Versammlung Beschluß zu fassen.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Befugnisse, welche nach dem österreichischen Entwurfe dem Directorium und dem Bundesrath beigelegt werden. Das Directorium und im Namen desselben die vorsitzende Macht, also Oesterreich, hat die völkerrechtliche Ver-

tretung des Gesamtbundes auszuüben und hält somit ausschließlich den Verkehr mit den auswärtigen Mächten in der Hand. Nur beim Abschluß von Verträgen ist je nach Umständen eine Mitwirkung der Fürstenversammlung, des Bundesrathes oder der Bundes-Abgeordneten zugelassen. Auch die Sorge für die äußere Sicherheit des Bundes und somit die Anordnung aller kriegerischen Maßnahmen wird dem Directorium übertragen. Demnach würde es dem Directorium zustehen, über die Kriegsbereitschaft und Mobilmachung des Bundesheeres zu beschließen, den Bundesfeldherrn zu ernennen, eine Kriegskasse des Bundes zu errichten u. s. w. Für eine förmliche Kriegserklärung ist die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrathes erforderlich. Ein solcher Beschluß des Bundesrathes soll in der Regel nur mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßt werden können; doch soll die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit ausreichen, wenn Gefahr eines Krieges zwischen einem Bundesstaate, welcher zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, und einer auswärtigen Macht zu besorgen ist.

Diese kurze Uebersicht genügt, um dem Leser einen Einblick in die eingreifende Bedeutung der österreichischen Vorschläge zu geben und zum klarsten Bewußtsein zu bringen, daß Preußen vollen Grund hat, eine abwehrende Haltung gegen das Vorgehen Oesterreichs zu behaupten.

Gewiß war unser König von der richtigen Erkenntniß der Sachlage geleitet, als er zuerst die durch den Kaiser von Oesterreich überbrachte Einladung zum Erscheinen in Frankfurt und dann die im Namen